



Grundverkehr

Bearb.: Mag. Sabrina Heiling

Tel.: +43 (3612) 2801-214

Fax: +43 (3612) 2801-550

E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-279809/2026-3

Liezen, am 01.09.2026

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8 a Abs. 1 bis 3
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz 1993,
LGBL. Nr. 134/1993 idF. LGBL. Nr. 79/2023

Kundmachung

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) vertreten gem. Bundesforstgesetz 1996 durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12.

Art des Rechtsgeschäftes:

Tauschvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	EZ	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
67105 Krippau, 67106 Landl und 67108 Palfau	35, 349, 776, 256, 259, 258, 257 und 83	41/64, 41/63, 41/65, 858/3, 1097/1, 1097/5, 1097/6, 959, 960, 961, 962, 964/1, .316, .317, .318/1, .318/3, .318/4, .411, 978, 977, 976,	2.108.018 m ²

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

		975, 970, .398, .399, .400, .402, .403, 1095/1, 858/23, 858/24, 948, 949, 950, 971, 974, 979, 947, 858/27	
--	--	--	--

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 4a Z. 3 Stmk.GVG) kann **innerhalb von 3 Wochen** ab Verlautbarung der Kundmachung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb angeführter Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Der Anmeldung ist ein Beweismittel über die Zahlungsfähigkeit (z.B. schriftliche, verbindliche Finanzierungszusage einer Bank etc.) sowie ein Nachweis über die Landwirteeigenschaft, wie z.B. einer Kopie des AMA-Mehrfachantrages samt Eingangsstempel der Kammer, beizulegen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3 u. § 4a Z. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 79/2023

§ 8a:

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

§ 4a:

Z. 2

Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gilt: Jede selbstständige wirtschaftliche Einheit, in deren Rahmen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet werden und die geeignet ist, zum

Lebensunterhalt der Landwirtin/des Landwirts bzw. ihrer/seiner Familie beizutragen (Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb).

Z. 3

Als Landwirtin/Landwirt gilt:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent/die Interessentin bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Sabrina Heiling
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-02T07:53:26+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

02. Sep. 2026

Angeschlagen am:

Abgenommen am: